

110. 1. Gehört zur Form des Gutachtens die Versicherung der Richtigkeit desselben auf den geleisteten Sachverständigeneid?  
E.B.D. §. 376.
2. Deckt der Eid des Sachverständigen auch dessen Aussage über einen von ihm vor der Beeidigung wahrgenommenen Befund?  
E.B.D. §. 375.